

Miszellen

Zum Langobardengesetz

Von

Florus van der Rhee

In seinem Aufsatz „Zum Langobardengesetz. Neue Bruchstücke der ältesten Handschrift des Edictus Rothari“¹⁾ beschreibt P. Alban Dold seine und anderer Bemühungen, neue Bruchstücke des nur noch fragmentarisch erhaltenen Codex Sangallensis 730 (und der zu dieser Handschrift gehörenden, heute in Zürich bzw. Karlsruhe aufbewahrten Blätter oder Blattreste) zu „retten“ und einzuordnen. Da die Karlsruher Fragmente Teile der Titelseite und des Prologs und einige Zeilen der Vorder- und Rückseite eines Blattes mit Kapiteleinteilungen enthalten²⁾, muß der Umfang der Handschrift größer gewesen sein, als F. Bluhme in der Einleitung des Edikts MG LL 4 S. XIII—XV angibt. Dold gibt (S. 11—17 des obengenannten Aufsatzes) in einer schematischen Übersicht seine Auffassung über Umfang und Aufbau der Handschrift. Es folgt dann die Wiedergabe der neugewonnenen größeren oder kleineren Textstücke und deren Besprechung. Es befinden sich jedoch in der Badischen Landesbibliothek zu Karlsruhe und in der Stiftsbibliothek zu Sankt Gallen einige kleine Fragmente, die m. W. bis jetzt nicht berücksichtigt und eingereiht wurden. Diese Fragmente möchte ich hier besprechen.

Die Karlsruher Fragmente³⁾ bestehen aus vier vertikalen und einem horizontalen Pergamentstreifen, von denen aber nur das letzte Fragment⁴⁾ zum Edictus Rothari gehört; es enthält auf beiden Seiten den größeren Teil von zwei Zeilen mit u. a. den Wörtern *omnipotentis*, *necessarium* und *antiqu*..; beide Seiten gehören zum Prolog. Bei der Wiedergabe der Fragmente im Druck werden die Rubren der Originale gesperrt, Ergänzungen stehen in *Kursive*⁵⁾; nicht ganz sichtbare und dadurch nicht völlig sichere Buchstaben werden mit einem Punkt unter dem betreffenden Buchstaben angegeben.

¹⁾ DA 4 (1941) 1—52.

²⁾ Vgl. A. Holder, Die Reichenauer Handschriften 2 (1914) S. 591 (Fragm. 144); P. Alban Dold, Zur ältesten Handschrift des Edictus Rothari. Urfassung des Langobardengesetzes (1955) S. 6 ff.

³⁾ A. Holder, Reichenauer Handschriften 2 S. 528 (Fragm. 100).

⁴⁾ Abgelöst aus Aug. CCXLIV (vgl. Holder, Reichenauer Handschriften 2 S. 528); die anderen Fragmente gehören zum Pseudo-Augustin. Vgl. dazu D. de Bruyne, Étude sur le Liber de diuinis scripturis, Revue bénédictine 43 (1931) 125; E. Dekker, Clavis Patrum Latinorum (1961) 95; A. Boeckler, Bildvorlagen der Reichenau, Zs. f. Kunstgesch. 12 (1949) 26; E. A. Lowe, A hand-list of half-uncial manuscripts, in: Miscellanea Francesco Ehrle 4 (1924) 40.

⁵⁾ In Übereinstimmung mit Dold, DA 4, 17.